

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juli 1911.

Nummer 14.

Dieses Heftchen erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und bei Buchhandlungen M. 4.—, direct unter Streifenband durch die Verlagshandlung: a) M. 5.— für Deutschland einsehr, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einlieferungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Beschluß des Bundesrats, betr. die Handelsbank für Ostafrika. Vom 11. Mai 1911 S. 507. — Bestimmung des Bundesrats, betr. Inbrauchbarmachung der Zünfsgippenniglände älteren Gepräges S. 515. — Personalien S. 516.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 517. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Mäite im IV. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 517. — Desgleichen über die Zollstellen der Binnengrenze im IV. Viertel 1910 S. 520. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Stützpoststellen von Deutsch-Ostafrika im Monat April 1911 S. 523. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen im Monat März 1911 S. 523.

Kamerun: Die Gründung der Station Banjo im Jahre 1902 S. 524.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat März 1911 fällig gewordenen Zollbeiträge S. 526. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im IV. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 527.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat April 1911 fällig gewordenen Zollbeiträge S. 529.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Weitafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft Sibundi S. 529.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumwollente Algeriens 1910/11 S. 530. — Kakaov-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis April 1911 S. 530. — Maisernte im Transvaal S. 530. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Ägyptens im Jahre 1910 S. 530. — Außenhandel von Britisch-Neuguinea (Papua) im Jahre 1909/10 S. 531. — Südafrikanischer Bund S. 531. — Uganda S. 532. — Mosambique S. 532. — Peru S. 532.

Vermischtes: Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer S. 533. — Eisenbahnbau in Britisch-Südafrika S. 533. — Zanzibar S. 534. — Koloniale Literatur (XII.) S. 534. — Verkehrs-Nachrichten S. 536. — Schiffs-Bewegungen S. 540. — Marktbericht S. 541. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 542.

Anzeigen: Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Ausschreibung zweier eiserner Straßenbrücken S. 18.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Handelsbank für Ostafrika.

Vom 11. Mai 1911.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1911 beschloffen, der Handelsbank für Ostafrika auf Grund ihrer nachstehenden, vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes zu verleihen.

Satzungen der Handelsbank für Ostafrika.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma „Handelsbank für Ostafrika“ wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, Bankgeschäfte jeglicher Art zu betreiben, insbesondere den Geld- und Kreditverkehr in Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft Deutsch-Ostafrikas und der benachbarten und Hinterlands-Gebiete zu fördern.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin. Sie ist berechtigt, in den in § 2 angeführten Gebieten Zweigniederlassungen zu errichten. In anderen als diesen Gebieten dürfen Zweiganstalten nur errichtet werden, wenn deren Geschäftsbetrieb innerhalb der Grenzen bleibt, die durch den Gegenstand des Unternehmens vorgezeichnet sind.

Die Aufnahme der Gesellschaft ins Handelsregister ist zu beantragen.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 5. Die Organe der Gesellschaft sind:
 der Vorstand,
 der Verwaltungsrat,
 die Hauptversammlung.

§ 6. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“. Der Geschäftsbericht ist im Auszuge, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und die Verteilung des Gewinns sind im „Kolonialblatt“ zu veröffentlichen. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, ihre Bekanntmachungen außerdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekanntgemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 7. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen Mark, eingeteilt in 6000 Anteile von je 500 Mark. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 50 Prozent eingezahlt; weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung kann der Vorstand auf Beschluß des Verwaltungsrates mit vierwöchiger Frist einfordern.

Wird die Zahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5 Prozent Zinsen vom Fälligkeitstermin ab im Rechtsweg angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche in gleicher Frist und unter Androhung des Ausschusses stattgefunden hat, durch Beschluß des Verwaltungsrates der Säumige seines Anteils zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird ihm schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben; die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile zu vermerken. Die Geldentmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Erklärung ist auch öffentlich bekanntzumachen.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Grundkapital durch Ausgabe weiterer Anteile von je 500 Mark zu erhöhen. Zu einer Erhöhung des Grundkapitals ist ein Beschluß der Hauptversammlung erforderlich. Ein solcher Beschluß bedarf, falls das Grundkapital über den Betrag von fünf Millionen Mark erhöht werden soll, der Bestätigung des Reichskanzlers. Ist eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, so werden der Betrag und die Modalitäten der Einzahlungen vom Vorstande auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates festgelegt. Die Ausgabe neuer Anteilsscheine darf erst erfolgen, nachdem auf die alten Anteilsscheine die volle Einzahlung geleistet ist. Die Ausgabe von Anteilen zu einem höheren Betrage als dem Nennbetrage ist statthaft.

§ 9. Die Zeichner der Anteile und demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 10. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 11. Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages sowie des etwa festgesetzten Agios verpflichtet.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistung eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen.

§ 12. Die Urkunden über die Anteile der Gesellschaft (Anteilsscheine) lauten, solange dieselben nicht voll eingezahlt sind, auf den Namen und werden mit Angabe der Eigentümer nach



Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Gesellschaft eingetragen. Nach der Vollzahlung lauten die Anteilscheine auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden und sind dann in die Stammbücher der Gesellschaft einzutragen.

Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft ausgefertigte Urkunden beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß dem Verwaltungsrat über ihre Identität kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere diese auf Kosten des Inhabers gegen neue gleichartige Papiere umzutauschen. Im übrigen ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Anteile an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung zulässig.

§ 13. Mit den Anteilscheinen erhält der Eigentümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten zehn Jahre und einen Erneuerungsschein zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums. Die Dividendenscheine und Erneuerungsscheine lauten auf den Inhaber.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Dividendenscheine werden nicht für kraftlos erklärt. Zeigt der berechtigte Inhaber eines Dividendenscheines jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist den Verlust der Gesellschaft an, ohne daß innerhalb dieser Frist der Schein von anderer Seite eingereicht wird, so erhält er den auf den Dividendenschein entfallenden Betrag; dieser Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Vorlegungsfrist.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige des Verlustes weder verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten zu prüfen, noch die Realisation zu verweigern, noch die Präsentation dem Angegebenden mitzuteilen.

§ 14. Solange die Anteile nicht voll eingezahlt sind, gelten nur die in den Stammbüchern Eingetragenen der Gesellschaft gegenüber als Mitglieder.

Wenn das Eigentum eines Anteils vor der Vollzahlung auf einen andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines bei der Gesellschaft anzumelden und in den Stammbüchern sowie auf dem Anteilscheine zu vermerken. Miteigentümer eines Anteils sind erst dann als Mitglieder legitimiert, wenn sie die Eintragung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Anteilsbuche bewirkt haben.

§ 15. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin zuständigen Gerichte erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittlung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 16. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1911. Auf den 31. Dezember ist von dem Vorstande die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem dem Vermögensstand und die Verhältnisse entwickelnden Berichte des Vorstandes sowie mit dem von dem Verwaltungsrat zu erstattenden Revisionsberichte der Hauptversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden. Die Bilanz hat den Vorschriften des § 261 H. G. B. zu entsprechen.

Der Hauptversammlung ist die Genehmigung der Bilanz sowie die Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung des Vorstandes und Verwaltungsrates vorbehalten.

§ 17. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt die Hauptversammlung über die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und der für besondere Rücklagen zu reservierenden Beträge.

Auf dem nach Abzug der Abschreibungen und der für besondere Rücklagen reservierten Beträge verbleibenden Reingewinn ist ein Reservefonds dergestalt zu bilden, daß letzterer mindestens 10 Prozent des Reingewinnes zugewiesen werden, solange er 25 Prozent des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreitet. Eine weitere Erhöhung des Reservefonds ist auf Beschluß der Hauptversammlung zulässig.

Alsdann wird den Anteilseignern eine ordentliche Dividende bis zu vier Prozent des eingezahlten Grundkapitals berechnet.

Von dem alsdann verbleibenden Überschusse werden

1. ein Betrag von 10 Prozent als Tantieme an den Verwaltungsrat gewährt,
2. der Rest entweder als Superdividende an die Anteilseigner verteilt oder auf das nächste Jahr vorgetragen.

Die Zahlung der zur Verteilung gelangenden Beträge erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Hauptversammlung kann die Abschreibungen und die für besondere Rücklagen bestimmten Beträge nicht geringer, den zu verteilenden Reingewinn nicht höher festsetzen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

§ 18. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Über die ausnahmsweise Verwendung des Reservefonds zu anderen Zwecken beschließt der Verwaltungsrat.

In den Reservefonds sind einzustellen:

1. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteilscheine für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Anteilscheine entstehenden Kosten hinaus erzielt wird,
2. der Betrag von Zugahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Gesellschaftern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird,
3. die auf die nach § 7 Absatz 2 für kraftlos erklärten Anteilscheine bereits geleisteten Zahlungen.

IV. Verwaltung:

a. Der Vorstand.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzungen und nach den ihm vom Verwaltungsrat zu erteilenden Instruktionen. Dritten gegenüber ist jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam.

Die Mitglieder des Vorstandes, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen — § 276 des B. G. B. — haften der Gesellschaft für allen daraus entstehenden Schaden.

Diese Haftung sowie die in diesen Bestimmungen ihnen noch besonders auferlegten Schadensersatzpflichten müssen sie bei ihrer Bestellung ausdrücklich übernehmen.

Alle für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf ihre Stellvertreter Anwendung.

§ 20. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, von denen eins seinen Wohnsitz in Groß-Berlin haben muß. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung des Reichskanzlers. Die Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Sie können durch den Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden, jedoch unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.

§ 21. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen von zwei zeichnungsberechtigten Personen abgegeben werden. Zu diesen gehören die Vorstandsmitglieder, die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten. Willenserklärungen der Gesellschaft müssen, um für diese verbindlich zu sein, unter deren Namen (Firma) abgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechtigt, für die Leitung der überjenseitigen Niederlassungen Bevollmächtigte zu ernennen, welche auf Grund der ihnen zu erteilenden Vollmacht die Gesellschaft allein vertreten können.

§ 22. Der Vorstand ernennt und entläßt, von der in § 21 vorgesehenen Ausnahme abgesehen, die Beamten der Gesellschaft; für die Ernennung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten hat der Vorstand die Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen. Die Vollmacht der Beamten der Gesellschaft erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung der dem Beamten oder Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt, soweit es nicht nach den zur Anwendung kommenden Gesetzen einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.



§ 23. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Protokuranten und Handlungsbevollmächtigten geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekanntzumachen. Das Protokoll dient als Legitimation.

b. Der Verwaltungsrat.

§ 24. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Mitglieder müssen Reichsangehörige sein, soweit nicht der Reichskanzler im einzelnen Fall Ausnahmen zuläßt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernde Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Verwaltungsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

Die Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf drei Jahre. Von den gewählten Mitgliedern scheidet jährlich ein Drittel aus. In den ersten drei Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Reihenfolge des Eintritts. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.

Die Wahl zum Mitgliede des Verwaltungsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen widerrufen werden.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es nur dann der Einberufung einer besonderen Hauptversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl, wenn nicht noch mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

Werden Mitglieder durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, so gilt hinsichtlich der Amtsdauer der so Gewählten die Zeit von der Wahl bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als ein Amtsjahr.

Über die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können Ersatz der durch Erfüllung ihrer Amtspflichten entstandenen Ausgaben beanspruchen. Über die Verteilung der ihnen nach § 17 zustehenden Lohntieme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 26. Der Verwaltungsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden durch eingeschriebene Briefe unter Angabe der Beratungsgegenstände mit mindestens sieben-tägiger Frist so oft berufen, als die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal in jedem Jahre. Er muß außerdem binnen vierzehn Tagen berufen werden, wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern oder dem Vorstande schriftlich beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen; sie sind auf Beschluß des Verwaltungsrats zu einer solchen Teilnahme verpflichtet.

Für Ausnahmefälle kann schriftliche oder telegraphische Abstimmung gestattet werden. Doch ist alsdann zur Beschlußfassung Stimmeneinheit der sämtlichen in Europa anwesenden Verwaltungsratsmitglieder mit der Maßgabe erforderlich, daß jedenfalls eine § 27 entsprechende Mindestzahl der sämtlichen Mitglieder befragt werden muß. Der Vorsitzende hat vor der Verfertigung einer schriftlichen oder telegraphischen Abstimmung dafür Sorge zu tragen, daß der gemäß § 45 bestellte Kommissar seine Aufsichtsrechte wahrzunehmen vermag.

§ 27. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehaltlich der im vierten Absatz des § 26 getroffenen Bestimmungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Abwesende Mitglieder können anwesenden eine schriftliche Vollmacht zur Abstimmung über solche Gegenstände erteilen, die auf der bekanntgemachten Tagesordnung stehen.

§ 28. Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

§ 29. Die Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Handelsbank für Ostafrika“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen. Die Legitimation des Verwaltungsrats wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Zeugnis erbracht.

§ 30. Der Verwaltungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu diesem Zweck von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jederzeit Berichterstattung über dieselben von dem Vorstände verlangen und durch seinen Vorsitzenden oder durch einzelne von dem Verwaltungsrat zu bestimmende Mitglieder auch durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren untersuchen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen zu vertreten.

Die Vorschriften des § 19 über Haftpflicht der Vorstandsmitglieder finden auf die Verwaltungsratsmitglieder entsprechende Anwendung.

§ 31. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere:

1. über die Grundzüge, nach welchen die Gesellschaft unter Berücksichtigung dieser Satzungen Bankgeschäfte betreiben darf;
2. über die Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen;
3. über die Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 20) und der mit der Leitung der überseeischen Niederlassungen zu betrauenden Bevollmächtigten (§ 21), über die Genehmigung der vom Vorstände zu bewirkenden Ernennung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (§ 22), über die mit ihnen einzugehenden Verträge und die ihnen zu erteilenden Vollmachten, desgleichen über die Geschäftsordnung des Vorstandes, die von demselben vorzuschlagenden Verwaltungsgrundzüge bezüglich des ganzen Unternehmens und die den Handlungsbevollmächtigten in den überseeischen Niederlassungen zu erteilenden allgemeinen Vorschriften;
4. über die Wahl der Bankverbindungen und den Abschluß von Verträgen, durch welche dauernde Rechte oder Verpflichtungen begründet werden;
5. über die Einforderungen weiterer Einzahlungen auf die Anteile bis zur Vollzahlung (§ 7, Abs. 1);
6. über Anträge an die Hauptversammlung, betreffend die Ausgabe weiterer Anteilsscheine nach Maßgabe der Vorschriften des § 8;
7. über die Grundzüge für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Hauptversammlung und über die Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
8. über andere Vorlagen an die Hauptversammlung;
9. über die Kraftloserklärung von Anteilsscheinen (§ 7, Abs. 2);
10. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Geschäftsgrundstücken;
11. über die Anlegung und Verwendung des Reservefonds (§ 18).

§ 32. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

e. Die Hauptversammlung.

§ 33. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 34. Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Verwaltungsrat oder von dem Vorsitzenden derselben oder von dem Vorstände berufen. Die Einladung zur Hauptversammlung geschieht durch einmalige Einrückung in den „Deutschen Reichs-Anzeiger“ und die etwanigen Gesellschaftsblätter (§ 6) unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände wenigstens 17 Tage vor dem anberaumten Tage. In diesen 17 Tagen sind die Tage der Einladung und Hauptversammlung einbegriffen. Jedes Mitglied, das einen Anteilsschein bei der Gesellschaft hinterlegt oder im Anteilsbuche eingetragen steht, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann das Mitglied über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.



Ein Mitglied kann, soweit nicht gesetzliche Vertretung oder Vertretung durch einen Handlungsbedollmächtigten oder die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner und von Witwen durch ihre großjährigen Söhne in Frage kommt, nur durch ein anderes an der Hauptversammlung teilnehmendes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Sie ist spätestens am Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstände zur Prüfung vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 35. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme.

Nach Vollzahlung der Anteile können nur solche Mitglieder in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben und in die Stammbücher der Gesellschaft eingetragen sind (§ 12) oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens fünf Tage vor dem Tage der Hauptversammlung bei dem Vorstände oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 34, Abs. 1) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Hauptversammlung daselbst belassen.

§ 36. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vortrecht hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und ernennt die Stimmzähler.

Über Gegenstände, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hieron ist jedoch der Beschluß über den in einer Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ausgenommen.

Mitglieder, welche in der Hauptversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, zur Beschlußfassung angeknüpft werden. Diese Gegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Hauptversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage bei dem Vorstände eingereicht sein. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der aberaumten Hauptversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens vier Tage vor dem Versammlungstage bekanntzumachen.

§ 37. In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen, sooft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, und außerdem:

1. wenn von einer Hauptversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 36, Abs. 2);
2. wenn Mitglieder, welche zusammen wenigstens ein Zwanzigstel des Gesamtbetrages der jeweilig ausgegebenen Anteile besitzen, die Einberufung fordern und dem Vorstände zur Vorlage an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist.

§ 38. In der ordentlichen Hauptversammlung (§ 37), werden der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Bemerkungen des Verwaltungsrats über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres zur Erörterung gebracht und wird über die Genehmigung des Hauptabschlusses und über die hieran sich knüpfenden Vorschläge (§§ 16 und 17) Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen (§ 24, Abs. 2) vollzogen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Geschäftsberichte des Vorstandes und den Bemerkungen des Verwaltungsrats müssen während zwei Wochen vor der Versammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Anteilseigners ausgelegt sein.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

§ 39. Die Hauptversammlung beschließt ferner über Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Außerdem steht der ordentlichen Hauptversammlung der Beschluß für jede Vorlage zu, welche nicht nach § 37 Ziffer 3 der außerordentlichen Hauptversammlung überwiegen ist.

§ 40. Beschlüsse über einen der im § 37 Ziffer 3 bezeichneten Gegenstände sowie über eine Herabsetzung des Grundkapitals sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der jeweilig ausgegebenen Anteile in der Versammlung sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Hauptversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschlüsse gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der ausgegebenen Anteile vertreten sind.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über einen der im § 37 Ziffer 3 bezeichneten Gegenstände ist erforderlich, daß sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werden. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Vorbehaltlich dieser Bestimmung werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese in der ersten Abstimmung nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wer durch Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben; dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitgliede oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 41. Das Protokoll der Hauptversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen.

§ 42. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung haftbaren Personen oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Verwaltungsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen oder von einer Minorität, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren gegen die aus der Gründung haftbaren Personen in fünf Jahren von der Verteilung der Rechtsfähigkeit an, gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Absatz 2 in Verbindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des D. O. G. finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im § 268 Absatz 2 bezeichneten Gerichts die Aufsichtsbehörde tritt.

Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von außerordentlichen Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.

V. Auflösung der Gesellschaft und Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 43. Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft sowie auf Herabsetzung des Grundkapitals bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers. Die Genehmigung eines Beschlusses auf Auflösung der Gesellschaft kann nicht verweigert werden, wenn das Grundkapital der Gesellschaft sich durch Verluste um ein Drittel verringert hat.

Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, insbesondere ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Mitglieder erfolgt und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

§ 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- a) auf Beschluß der Hauptversammlung,
- b) bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 45. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der nach Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Betrag wird den Mitgliedern nach dem Verhältnisse der von ihnen geleisteten Einzahlungen ausbezahlt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern zum dritten Male öffentlich bekanntgemacht ist. Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden.

§ 46. Auf Grund einer Herabsetzung des Grundkapitals dürfen Zahlungen an die Mitglieder der Gesellschaft nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals unter Aufforderung der Gläubiger der Gesellschaft, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern dreimal bekanntgemacht ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch Herabsetzung des Grundkapitals bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 47. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) geführt, der zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt.

Zu allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Jeder von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Verhandlung des Verwaltungsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, die Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung zu verlangen, von dem Vorstand oder Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu Berechtigten nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, eine außerordentliche Hauptversammlung oder Sitzung des Verwaltungsrats mit bestimmter Tagesordnung zu berufen.

Übergangsbestimmungen.

§ 48. Die sämtlichen zunächst ausgegebenen 6000 Anteile sind von den Gründern der Gesellschaft zu ihrem Nennwerte übernommen worden.

Auf die vorherbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 50 Prozent geleistet, und zwar auf jeden Anteil 250 *M.*

§ 49. Der erste Verwaltungsrat wird in der konstituierenden Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt. Er fungiert bis zur ersten Hauptversammlung nach Verleihung der in § 11 des Schutzgebietsgesetzes bezeichneten Rechte durch den Bundesrat.

Auf den ersten Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24, Absatz 1, 3 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Hauptversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, er beschließt über die Zusammenfassung des Vorstandes und wählt dessen Mitglieder. Alles dieses geschieht gültig durch die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zustimmung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollten.

§ 50. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehenen Rechte nachzusuchen und die etwa von den Reichsbehörden geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die sämtlichen Gründer und Anteilseigner derselben zu beschließen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1911 im Verfolg der am 27. Juni 1908 beschlossenen Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägformen (vgl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 464) die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landesstellen noch eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ durch Zerbrechen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren. Reichs-Gesetzbl. 1911 Nr. 33 S. 250.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 16. Juni 1911.

Arndt, Oberleutnant, scheidet am 6. Juli aus der Schutztruppe aus und wird mit dem 7. Juli 1911 im Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinischen) Nr. 85 angestellt.

Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt:

A. R. D. vom 1. Juli 1911.

v. Glasenapp, Oberst (mit dem Range eines Brigadefeldwebels) und Kommandeur der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, der königliche Kronen-Orden II. Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen.

Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten: am 12. Juni: Sergeant Dhnesorge, die Unteroffiziere Karst, Rauchfuß und Plaen und Sanitätsunteroffizier Kłosinski; am 3. Juli: Oberleutnant Tafel.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen: am 28. Juni: Sanitätsfeldwebel Kühle; am 2. Juli: Stabsarzt Ulfrich und Oberarzt Schulz.

Kamerun.

Gerichtsassessor Alfred Schmidt ist als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht in Duala zugelassen worden.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten: am 25. Juni: Feldwebel Hoffleit, Vizefeldwebel Köhn, die Sergeanten Gummerow und Rabide, Sanitätsfeldwebel Weissenberger und der kommissarische Waffenmeister Groß; am 10. Juli: Leutnant Ebler v. der Planitz und Leutnant v. Engelbrechten.

Mit Heimaturlaub sind am 2. Juli eingetroffen: Unterzahlmeister Lange, Vizefeldwebel Menze, die Sergeanten Ringre und Gast und Sanitätsfeldwebel Gebhardt.

Deutsch-Südwestafrika.

Bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht in Keetmanshoop ist der frühere Rechtsanwalt Paul Mayer-Traumann aus Mannheim zur gemeinschaftlichen Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit Rechtsanwalt Dr. Merensky zugelassen worden.

Die Ausreise in das Schutzgebiet hat am 3. Juli angetreten: Intendanturrat v. Lagiewski.

Mit Heimaturlaub sind am 16. Juni eingetroffen: Oberveterinär Knochenhöppl und Zahnarzt Koefer.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 14. April: Ingenieur v. Zwergern; am 5. Mai: Motorfahrer John; am 25. Mai: die Polizeisergeanten Beiwowski, Edel, Fuchs, Richter und Stark; am 26. Mai: kommiss. Bezirksamtman Dr. Brill, Zahlmeister Schurig, die Polizeisergeanten Wąginski, Bobjchadly, Schaller und Schmidt und Steinduder Willmann.

Wiederausgereist sind am 28. Juni: Hauptmann Hensel, Oberleutnant Medding, die Polizeiwachtmeister Dawebert und Schneider, die Polizeisergeanten Eggers, Gaertig, Pöhl und Siegmann, Bureauhilfe Schöberg und Maler Böhm; ausgereist ist am 3. Juli: Finanzpraktikant Bucher.

